



PRAKTISCHE WINKE FÜR DIE ARBEIT DES SCHIEDSMANNS

Von Justizamtmann Drischler, Lüneburg (Fortsetzung von Seite 101 ff.)

VIII. Der Vergleich

Das Ziel jeder Sühneverhandlung ist auf vergleichsweise Erledigung der zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeiten gerichtet. Es spricht für die Güte der Schs-Einrichtung, dass in jedem Jahr ausweislich der Jahresübersichten ein sehr hoher Prozentsatz der vor die Schr. gebrachten Sachen mit einem Vergleich endet. Die in SchsZtg. 1956, 116 ff und 1957 116 ff veröffentlichten Übersichten über die Tätigkeit der Schr. ergeben, dass in den Jahren 1955 und 1956 jeweils mehr als die Hälfte aller Strafsachen, die vor den Schrn. verhandelt worden sind, zum Vergleich geführt haben. Ist es nach oft schwieriger Verhandlung dem Schm. gelungen, dieses Ziel zu erreichen, kommt die häufig nicht weniger schwierige Aufgabe, den Vergleich niederzuschreiben und dabei so genau zu formulieren, dass er einmal den Willen der Parteien wiedergibt und zum anderen notfalls auch zur Zwangsvollstreckung geeignet ist. Der SchsVergleich — vorausgesetzt, dass er wirksam ist — stellt genau wie gerichtliche oder notarielle Urkunden — einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel dar (§ 32 SchO). Der Schm. muss sich daher stets vor Augen halten, dass im Falle der Nichterfüllung des Vergleichs dessen zwangsweise Durchsetzung möglich sein muss. Daher müssen die Formerfordernisse der §§ 25-27 SchO, die durch §§ 24-26 der GeschAnw. ergänzt werden, besonders streng beachtet werden. Zu einem formell nicht in Ordnung befindlichen Vergleich, kann der zuständige Richter die Vollstreckungsklausel nicht erteilen. Das Gleiche gilt dann, wenn der Vergleich zwar formell in Ordnung ist, aber nach seinem Wortlaut zur Vollstreckung nicht geeignet erscheint.

Der Schm. tut gut daran, sich wegen der Abfassung des Protokolls an die Muster zu halten, die z. B. im Kommentar Hartung-Jahn S. 275 ff oder in den früheren Auflagen des Kommentars von Hartung abgedruckt sind. Sehr eingehend behandelt Hartung im Handbuch für Schr. S. 110 ff die Erfordernisse eines wirksamen SchsVergleichs. Ein den Formerfordernissen nicht entsprechender Vergleich ist nicht unbedingt gegenstandslos, da die schriftlich festgelegten Vereinbarungen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien schaffen können, die außerhalb des SchsVerfahrens u. U. durchgesetzt werden können. Auf jeden Fall ergeben sich aber erhebliche

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schwierigkeiten, wenn der niedergeschriebene „Vergleich“ zur Zwangsvollstreckung nicht geeignet ist. Einen solchen Fall und seine Folgen behandelt Jahn in SchsZtg. 1955, 71 und 91. Formfehler können auch eine Schadenersatzpflicht des Schs. aus Amtspflichtverletzung begründen (vgl. dazu das Urteil des LG Flensburg in SchsZtg. 1955, 85 sowie die Auskunft der Schriftleitung in SchsZtg. 1957, 44).

Bei der Bedeutung des Vergleichs ist verständlich, dass er häufiger in der SchsZtg. erörtert ist. Außer den bereits zitierten Stellen wird der Schm. zweckmäßig noch folgende Hinweise nachlesen, deren Kenntnis ihn und die Beteiligten vor Nachteilen bewahren kann:

- a) Kein Sühnegeld für den Antragsteller! Schriftleitung in SchsZtg. 1955, 106.
- b) Unterschriften unter dem SchsVergleich. Schriftleitung in SchsZtg. 1956, 40.
- c) Veröffentlichung einer Ehrenerklärung. Schriftleitung in SchsZtg. 1956, 74.
- d) Die Ehrenerklärung in Frage und Antwort. Heid in SchsZtg. 1956, 81.
- e) Anfechtung eines Vergleichs wegen Täuschung. Schriftleitung in SchsZtg. 1956, 103.
- f) Bezeichnung des Streitgegenstandes und der Kosten. Schriftlgt. in SchsZtg. 1956, 106.
- g) Ehrenerklärung. Preßler in SchsZtg. 1956, 137.
- h) Vollstreckbarkeit der Ehrenerklärung. LG Duisburg in SchsZtg. 1956, 145 mit Anmerkung der Schriftleitung und Hinweis auf die Notwendigkeit wörtlicher Formulierung der Ehrenerklärung.
- i) Die rechtliche Wirkung des Vergleichs auf den Strafantrag. Jahn in SchsZtg. 1957, 65.
- k) Anwaltskosten im Vergleich. Schriftleitung in SchsZtg. 1957, 104.

Fortsetzung folgt